

Generalunternehmervertrag

zwischen

der St. Antonius Hospital gGmbH,
Akademisches Lehrkrankenhaus der RWTH Aachen
Dechant-Deckers-Straße 8, 52249 Eschweiler

- im folgenden Auftraggeber (AG) genannt -

und

dem im Vergabeverfahren Bau-2024 HWP 12.4, Ersatzneubau Therapie- und
Bewegungsbad, obsiegenden Bieter

- im folgenden Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Bauvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der AG beabsichtigt auf dem Gelände des St. Antonius-Hospitals in Eschweiler, Dechant-Deckers Straße 8, die Errichtung eines Neubaus des Therapie- und Bewegungsbades, welcher dem Hochwasser 2021 zum Opfer gefallen ist. Vorgesehen ist ein Erweiterungsbau an das bestehende Reha-Gebäude.

Gegenstand dieses Vertrages sind umfassende Generalunternehmerleistungen, zu welchen auch verschiedene Planungsleistungen, insbesondere der Ausführungsplanung gehören. Der Erweiterungsbau soll vollständig durch den AN weitergeplant und schlüsselfertig errichtet werden.

Die Vertragsdetails, insbesondere die seitens des AN zu erbringenden Leistungen, ergeben sich aus den weiteren Beschreibungen in diesem Vertrag sowie aus den in § 2.1 beigefügten Vertragsanlagen.

§ 2

Vertragsbestandteile und Bestimmungen

2.1 Vertragsbestandteile

Die auszuführenden Leistungen des AN werden nach Art und Umfang durch diesen Vertrag bestimmt. Vertragsgegenstand sind im Übrigen in der nachfolgenden Reihenfolge dargestellt:

- 2.1.1** Die Regelungen dieses Vertrages
- 2.1.2** Die Baugenehmigung einschl. Auflagen/Plänen vom 28.04.2026
- 2.1.3** Die funktionale Leistungsbeschreibung vom 12. September 2026
- 2.1.5** Das Angebot des AN
- 2.1.6** Die Baustellenordnung des Auftraggebers
- 2.1.7** Die Baustellenordnung des SiGeKo (wird nachgereicht)
- 2.1.8** Die Regelungen der VOB/B und VOB/C

2.2 Rangfolge

Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, aus deren Reihenfolge in § 2.1. In jedem Fall muss die Leistung des AN den einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Mindeststandard). Darüber hinaus sind etwaige Unvollständigkeiten und Unklarheiten, soweit sie gemäß Satz 1 nicht aufgelöst werden können, dahingehend aufzulösen, dass eine den übrigen Regeln des Vertrages entsprechende dauerhaft genehmigungsfähige, in sich abgeschlossene, komplette, funktionsfähige und dem übrigen Stand der Bauausführung entsprechende Leistung geschuldet wird.

Der AN erklärt, die unter § 2.1 benannten Anlagen gewissenhaft geprüft zu haben und hierbei keine Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten festgestellt zu haben. Dem AN ist seine diesbezügliche Hinweispflicht bekannt.

§ 3

Einzelheiten zum Leistungsumfang

- 3.1** Zum Leistungsumfang des AN gehört die Gestellung der erforderlichen Aufsichtspersonen sowie des notwendigen Fach- und Hilfspersonals. Einzurechnen hat der AN alle Lohn- und Lohnnebenkosten, wie Fahrgelder, Auslösung, Schlechtwetterregelung. Zum Leistungsumfang des AN gehören weiter Schmutzzulagen und alle anfallenden Zulagen für Arbeiterschwernisse, für jahreszeitliche und witterungsbedingte Erschwernisse.
- 3.2** Zum Leistungsumfang gehört auch die Durchführung der erforderlichen Materialtransporte frei Verwendungsstelle, einschließlich Aus- und Abladen, sachgerechte Lagerung der Bau- und Betriebsstoffe, Vorhalten sämtlicher Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Maschinen, Lagerschuppen und Aufenthaltsräume sowie die Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung und Sicherheit des Verkehrs im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen, soweit es die Arbeiten des AN betrifft.
- 3.3** Darüber hinaus schuldet der AN die Leistung von Ausführungs-, Werk-, Montage- und Revisionsplänen in einem mit dem AG abgestimmten EDV-Format. Darüber hinaus erhält der AG vom AN die Revisionsunterlagen jeweils 3-fach in gedruckter Form. Seitens des AG werden über die mit diesem Vertrag dem AN bereits zur Verfügung

gestellten Unterlagen hinaus keinerlei weitere Planungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Sämtliche für die Erbringung der beauftragten Bauleistungen notwendigen Planungsunterlagen, die hierüber hinausgehen, sind vom AN geschuldet, von diesem zu erstellen und dem AG vorzulegen.

- 3.4** Die regelmäßige Reinigung der Baustelle bezogen auf die Leistung des AN ist von den Leistungspflichten des AN umfasst. Zu den Leistungspflichten des AN gehört es insbesondere sämtliches Verpackungsmaterial, welches er mit auf die Baustelle gebracht hat, auf eigene Kosten, zu entsorgen. Ein Container für die Entsorgung wird vom AG nicht zur Verfügung gestellt.
- 3.5** Es bleibt dem AG vorbehalten, eine Objektüberwachung einzusetzen. Der AN ist verpflichtet, zu Besprechungen mit der Objektüberwachung oder dem Bauherrn mindestens eine vertretungsberechtigte Person (Projekt- und/ oder Bauleiter) zu entsenden, die mit dem Bauablauf und den durchzuführenden Arbeiten detailliert vertraut ist.
- 3.6** Die Qualifikation der Bau- / Projektleitung ist im Vergabeverfahren ein wichtiges Kriterium. Dementsprechend legt der AG größten Wert darauf, dass die im Vergabeverfahren benannte Bau- / Projektleitung auch tatsächlich für das Projekt zuständig ist. Ein Austausch/Wechsel der Bau-/Projektleitung ist nur unter besonderen Umständen aus wichtigem Grund (z.B. langwierige Krankheit, Kündigung) möglich und dem AG schriftlich, unter Benennung der Gründe (einschließlich Nachweis), mitzuteilen. Im Rahmen der Urlaubsvertretung sowie im Falle einer notwendigen Auswechslung der Bau- /Projektleitung hat die Ersatzperson mindestens die gleiche einschlägige Berufserfahrung vorzuweisen wie die benannte Bau- / Projektleitung.

§ 4

Vergütung / Vergütungsformen / Nachträge

4.1 Vergütung

Zwischen den Parteien wird eine Pauschalpreisvergütung vereinbart. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus dem Angebot des AN. Das Angebot des AN ist die von ihm ausgefüllte / bepreiste funktionale Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**). Von dieser

Pauschalpreisvergütung sind alle erforderlichen Arbeiten erfasst. Der AN trägt damit das uneingeschränkte Mengenermittlungsrisiko.

Der AG schuldet die Vergütung zzgl. Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Rechnungslegung maßgeblichen Rechtszustandes.

4.2 Vergütungsformen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Materialpreisgleitung ist nicht vereinbart. Die Preise bleiben auch dann unverändert, wenn sich die vorgesehene Vertragsdauer aus vom AG nicht zu vertretenden Gründen verlängert. Dies gilt auch für sämtliche Nachträge aufgrund der Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen.

Durch die vereinbarten Pauschalpreise werden alle Leistungen abgegolten, die nach den Vertragsbestandteilen zu den vertraglichen Leistungen gehören.

4.3 Nachträge

4.3.1 Auch ohne Aufforderung des AG hat der AN dem AG unverzüglich etwa notwendige Änderungen oder erforderliche zusätzliche Leistungen wie Erschwernisse seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen, sofern sich hieraus Mehrkosten oder Terminverlängerungen ergeben können.

4.3.2 Führt der AN geänderte oder zusätzliche Leistungen aus, ohne dass eine Nachtragsvereinbarung oder eine einseitige Anordnung des AG vorliegt, hat er keinen Anspruch auf Vergütung, es sei denn, die ausgeführte Leistung ist zweifelsohne erforderlich, um die vertragsgemäßen Leistungen ordnungsgemäß fertig zu stellen und wenn keine Gründe erkennbar sind, wonach der AG die Leistung in der vom AN durchgeführten Form oder in anderer Form preisgünstiger hätte erbringen lassen können; in diesem Fall hat der AN nur Anspruch auf die für den AG preisgünstigere Vergütung.

§ 5

Ausführungsunterlagen

- 5.1** Der AN hat sich mit allen Vertragsunterlagen vertraut gemacht. Weitere als in § 2 angesprochene Unterlagen, insbesondere Planunterlagen, wird der AG dem AN folglich nicht zur Verfügung stellen. Alle etwaigen darüber hinaus erforderlichen Planungsleistungen schuldet der AN.
- 5.2** Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die mit dem AG abgestimmt sind. Die Ausführungsunterlagen gelten als vom AG zur Ausführung freigegeben, wenn er die Freigabe nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Unterlagen bei ihm und entsprechender schriftlicher Aufforderung des AN zur Freigabe verweigert hat. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag wird durch die Überreichung von Ausführungsunterlagen nicht eingeschränkt.
- 5.3** Der AN hat in Bezug auf seine Leistungen alle Angaben, Zeichnungen, Lieferungen und Leistungen des AG sowie anderer Unternehmer zu untersuchen, zu prüfen und innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Weiterführung seiner Arbeit den AG auf etwaige Bedenken schriftlich hinzuweisen. Der AN haftet für alle Mängel und Folgen bei Unterlassung, es sei denn, dass er den konkreten Mangel nicht erkennen musste.

§ 6

Baustelle / Bauüberwachung

- 6.1** Von allen wichtigen Maßnahmen oder Ereignissen im Leistungsbereich des AN sind der AG und die Bauleitung des AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 6.2** Der AN hat ein Bautagebuch zu führen und dem AG wöchentlich jeweils für den Vortag die ausgefüllten Seiten der Bautagesberichte zu überreichen. In den Bautagesberichten sind alle wesentlichen Vorkommnisse der Baustelle zu erfassen, insbesondere eingesetzte Kapazitäten (Zahl und Art der beschäftigten Mitarbeiter, Anzahl und Umfang der täglichen Arbeiten und Leistungen, Anlieferung von Geräten und Baustoffen, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Erreichen von Vertragsterminen, Beginn und Ende von Bauabschnitten, Witterungsverhältnisse,

insbesondere Temperaturen, besondere Vorkommnisse, Unfälle, Behinderungen etc.). Außerdem sind etwaige unvorhergesehene Vorkommnisse und Behinderungen zu vermerken. Eintragungen in den Bautagesberichten ersetzen die gesondert erforderliche schriftliche Behinderungsanzeige indessen nicht. Auf die Überreichung der Bautageberichte sind die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens nicht anzuwenden.

- 6.3** Der AN übernimmt die Verkehrssicherung auf der Baustelle, soweit es die Leistungen des AN betrifft. Er ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Er hat die Leistungen einschließlich Schutz vor Winterschäden auf seine Kosten durchzuführen.
- 6.4** Der AG kann auf seine Kosten einen Dritten mit der Objektüberwachung beauftragt. Dieser ist im Rahmen dieses Vertrages und zur vereinbarten Vergütung berechtigt, Anweisungen auf der Baustelle zu erteilen. Zusätzliche Verpflichtungen und/oder Leistungsänderungen des AG darf der Dritte nicht veranlassen. Unabhängig von der Tätigkeit der vom AG eingesetzten Objekt-/Bauüberwachung hat der AN seine Leistungen selbst zu koordinieren.
- 6.5** Mehrkostenanzeigen, Nachtragsangebote, Behinderungsanzeigen und Bedenkenanmeldungen sind (unabhängig von einer etwaigen Anzeige gegenüber der Objektüberwachung) stets schriftlich dem AG unverzüglich zu übermitteln. Diese Anforderung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für entsprechende Erklärungen.
- 6.6** Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten herbeigerufenen Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Regelung auf das unvermeidliche Maß einzuschränken. Der AN hat im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen darüber hinaus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Grund und Boden nicht verunreinigt werden.
- 6.7** Für die Baustelle gilt die Baustellenverordnung vom 10.06.1998. Der AN hat den Anordnungen des SiGe-Koordinators Folge zu leisten sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu beachten.
- 6.8** Werbung auf der Baustelle ist dem AN - abgesehen von üblichen Geräteschildern - im Übrigen untersagt. Allein dem AG steht die Befugnis zu, Bauzaun, Gerüste,

Gerätschaften etc. mit Werbung versehen zu lassen; eine Behinderung des AN hierdurch muss ausgeschlossen sein.

- 6.9** Der AN ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht in Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.
- 6.10** Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht in Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der AN verpflichtet sich auch gegenüber dem AG, die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und den danach auf dem Betrieb des AN anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.
- 6.11** Für die gesamte Projektlaufzeit hat der AN den Bauleiter nach Landesbauordnung NRW § 59a (Bauleiter nach LBO) zu stellen.

§ 7

Termine und Vertragsstrafe

- 7.1** Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der AN seine nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen umgehend nach Zuschlagserteilung beginnt. Der für den AN verbindliche Fertigstellungstermin richtet sich nach seinem Angebot in dem Vergabeverfahren. Der Fertigstellungstermin ist dementsprechend der 31.12.2028 unter Berücksichtigung der angebotenen Beschleunigung. Hat der AN beispielsweise „3 Monate schneller“ angeboten, ist sein verbindlicher Fertigstellungstermin der 30.09.2028.
- 7.2** Umgehend nach Zuschlagserteilung, spätestens innerhalb von 6 Wochen, wird der AN dem AG einen detaillierten Terminplan zur Abstimmung übermitteln, welcher sämtliche Planungs- sowie Ausführungsschritte beinhaltet. Für die weiteren Details ist auf die FLB (**Anlage 2**) zu verweisen.

- 7.3** Im Rahmen der Terminplanung hat der AN zu berücksichtigen, dass die Baumaßnahme in einem Bodendenkmal-Bereich erfolgt. Die damit verbundenen Verpflichtungen, insbesondere etwaige archäologische Maßnahmen, sind von dem AN zu erbringen und sind mit dem Pauschalhonorar abgegolten. Im Rahmen der Bauzeit hat der AN diesen Umstand ebenfalls vorsorglich mit jedenfalls 4 Wochen mitzuberücksichtigen.
- 7.4** Die Vertragsstrafe je Werktag beträgt bei einer vom AN zu vertretenden Überschreitung des Fertigstellungstermins (Ziffer 7.1 dieses Vertrages) 0,2 % der Nettoauftragssumme. Die Vertragsstrafe wird begrenzt auf max. 5 % der Nettoauftragssumme. Für den Fall, dass die Netto-Abrechnungssumme unterhalb der Netto-Auftragssumme liegen sollte, gilt, dass die Vertragsstrafe je Werktag auf 0,2 % der Netto-Abrechnungssumme begrenzt wird. Die Gesamtvertragsstrafe wird auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme begrenzt.
- 7.5** Die Vertragsstrafe gilt auch nach einvernehmlichen Verschiebungen des ursprünglich vereinbarten Fertigstellungstermins für neu vereinbarte Termine. Sofern sich die Ausführungszeit ohne Verschulden des AN verlängert, gelten die Vertragsstraferegelungen auch für den verlängerten Fertigstellungstermin.
- 7.6** Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den AG bleibt unberührt. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.
- 7.7** Auf eine Verlängerung von Ausführungsfristen wegen Behinderungen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Behinderung unverzüglich, spezifiziert und schriftlich gegenüber dem AG angezeigt hat.

§ 8

Abnahme

- 8.1** Die Abnahme erfolgt förmlich.
- 8.2** Sämtliche Bestands- und Dokumentationsunterlagen sind spätestens bei Abnahme vorzulegen.

8.3 Die Ingebrauchnahme der Leistung gilt nicht als Abnahme

8.4 Hinsichtlich der Mängelbeseitigung findet eine förmliche Nachabnahme statt. Auf diese förmliche Nachabnahme kann der AG verzichten, wenn ihm die Erledigung einzelner Mängel mittels einer nachvollziehbaren Dokumentation dargelegt worden ist.

Bei der Abnahme sind Mängel aufzunehmen und Termine für die Mängelbeseitigung und für die Durchführung der Restarbeiten festzulegen. Sofern nichts Besonderes geregelt ist, sind Mängel und Restarbeiten unverzüglich zu beseitigen bzw. vorzunehmen.

Die Durchführung der Mängelbeseitigungsmaßnahme ist mit dem AG abzustimmen. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung des Betriebs möglichst gering bleibt.

8.5 Der AN räumt dem AG die Möglichkeit ein, bereits hergestellte Anlagenteile in Benutzung zu nehmen und gegebenenfalls bereits Einbauten vorzunehmen bzw. zuzulassen, soweit diese Maßnahmen des AG unter Berücksichtigung des abgestimmten Bauablaufs für den AN zumutbar und für den AG notwendig sind, um eine Inbetriebnahme zu ermöglichen. Dabei darf der Bauablauf, soweit er auf dem kritischen Weg liegt, nicht behindert werden.

Für den Fall, dass der AN in Benutzung zu nehmende Teilbereiche fertig gestellt hat und die Gefahr besteht, dass Leistungen des AN in Folge von Arbeiten / Inbenutzungen des AG vor Abnahme beeinträchtigt werden, kann der AN eine vorläufige Übernahme, jedoch keine Teilabnahme verlangen. Die vorläufige Übernahme dient der Dokumentation des Leistungsstandes. Gleichzeitig geht die Gefahr des zufälligen Untergangs errichteter Teilleistungen auf den AG über.

§ 9

Mängelhaftung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt einheitlich 5 Jahre ab Abnahme der Leistungen des AN (wie im BGB). Insoweit wird von § 13 Abs. 4 VOB/B und der dortigen Differenzierung abgewichen.

§ 10

Sicherheiten

- 10.1** Der AG ist berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % der jeweiligen Abrechnungssumme als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen einschließlich Schadenersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie Vertragsstrafe einzubehalten. Der Einbehalt gilt bis zur rechtsgeschäftlichen Abnahme.
- 10.2** Sofern der in vorstehender Ziffer 1 vereinbarte Sicherheitseinbehalt schon vorher ausgezahlt werden soll, hat der AN dem AG als Erfüllungssicherheit eine Bürgschaft eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Versicherers in Höhe von 10 % der Gesamtbruttovergütung zur Verfügung zu stellen. Die Vertragserfüllungsbürgschaft erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen, Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen sowie Vertragsstrafe. Der Bürge muss außerdem erklären, dass von der Bürgschaft eventuelle Nachtragsleistungen umfasst sind, und, sollte sich die Auftragssumme um mehr als 10 % erhöhen, der Bürgschaftsbetrag auf Anforderung des AG entsprechend erhöht wird. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage abgegeben werden. Außerdem muss die Bürgschaft enthalten, dass ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und der Gerichtsstand der Sitz des AG ist. Die Bürgschaft wird dem AN spätestens nach erfolgter rechtsgeschäftlicher Abnahme zurückgegeben, es sei denn, es sind noch Ansprüche offen, die allein von der Vertragserfüllungssicherheit gedeckt sind. In diesem Fall ist der AG berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten.
- 10.3** Nach rechtsgeschäftlicher Abnahme hat der AN eine Bürgschaft für Mängelansprüche eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Versicherers dem AG zu übergeben, die sich auf 5 % der Gesamtbruttovergütung, wie sie sich aus der Schlussrechnungssumme des AN ergibt, belaufen muss. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage abgegeben werden. Außerdem muss die Bürgschaft enthalten, dass ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und der Gerichtsstand der Sitz des AG ist.

Bis zur Übergabe der Bürgschaft gemäß dieser Ziffer dieses Vertrages ist der AG berechtigt, zur Sicherung der o.g. Ansprüche einen Einbehalt in Höhe von 5 % der Schlussabrechnungssumme vorzunehmen.

Die Sicherheit ist, in Anlehnung an § 9 dieses Vertrages, 5 Jahre nach Abnahme zurückzugeben.

- 10.4** Soweit durch die vorstehenden Regelungen eine unzumutbare Belastung des AN und eine Übersicherung des AG erfolgt, ist der AG verpflichtet, auf einen entsprechenden Teil der Sicherheit zu verzichten.

§ 17 Abs. 3 VOB/B und die Möglichkeit des AN auch anderweitig Sicherheit zu leisten, bleibt unberührt.

- 10.5** Die Geltung von § 650e BGB wird ausgeschlossen.

§ 11

Versicherungen

- 11.1** Der AN verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von

10 Mio. Euro

zweifach maximiert pro Versicherungsjahr vorzuhalten und dem AG nachzuweisen. Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsschutzes ist Voraussetzung für jegliche Zahlung nach diesem Vertrag. Die Nichtvorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung berechtigt den AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

- 11.2** Der AG hat im Übrigen für das Projekt eine versicherungsübliche Bauleistungsversicherung abgeschlossen; der Deckungsumfang sowie die Versicherungsausschlüsse ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Auf Verlangen des AN gewährt der AG dem AN Einsicht in die Versicherungsbedingungen.

An den Kosten der Bauleistungsversicherung beteiligt sich der AN mit 0,3 % der Brutto-Abrechnungssumme. Der entsprechende Aufwand kann bei der ersten oder jeder späteren Abschlagszahlung einbehalten werden.

Die Bauleistungsversicherung ist vom AG mit einem Selbstbehalt von 150 € abgeschlossen worden.

§ 12

Rechnungen

- 12.1** Alle Rechnungen hat der AN digital bei dem AG und bei der vom Auftraggeber ggfs. installierten Bauleitung einzureichen. Die Rechnungen müssen auf den AG ausgestellt sein.
- 12.2** Die Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. Die Rechnungen sind mit allen Nachweisen zu versehen, um eine beschleunigte Prüfung zu ermöglichen. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 12.3** Der AG ist gemäß § 48a EstG verpflichtet, 15 % des Bruttorechnungswertes einzubehalten und an das für den AN zuständige Finanzamt bis zum 10. Kalendertag des auf die Zahlung an den AN folgenden Monats zu überweisen; etwas anderes gilt nur, wenn der AN rechtzeitig vor dem Zeitpunkt eine gültige nicht vor dem 31.12.2027 ablaufende Freistellungsbescheinigung vorlegt. Die Freistellungsbescheinigung ist spätestens mit der 1. Abschlagsrechnung vorzulegen.

§ 13

Umlagen

Der AN wird an den allgemeinen Kosten der Baustelle derart beteiligt, dass von der Netto-Schlussrechnungssumme nachfolgende anteilige Beträge in Abzug gebracht werden:

- Kosten für Bauwasser 0,2 %
- Kosten für Strom 0,4 %

§ 14

Stundenlohnarbeiten

Stundenlöhne darf der AN nur abrechnen, wenn der AG den AN mit entsprechenden Stundenlohnarbeiten beauftragt hat. Die Beauftragung hat in jedem Fall in schriftlicher Form erfolgen. Führt der AN Stundenlohnarbeiten ohne schriftliche Beauftragung aus, erhält er hierfür keine Vergütung, es sei denn, der AG hat auf das Schriftformerfordernis verzichtet. Stundenlohnzettel sind arbeitstäglich bei der Bauleitung einzureichen. Diese müssen enthalten: das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle, die Arbeitsleistung, die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Weiterhin ist der Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, die Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten und Maschinen, maschinellen Anlagen, für Frachten, Fahr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten aufzuführen.

Die Abzeichnung der Stundenzettel durch die Bauleitung begründet keinen Vergütungsanspruch.

§ 15

Abtretung und Aufrechnung

- 15.1** Forderungen des AN gegen den AG können ohne Zustimmung des AG nicht abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt. Aufrechnungen von Ansprüchen des AN mit Ansprüchen des AG sind unzulässig, es sei denn, die Gegenforderungen des AN sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 15.2** Der AN tritt seine ihm nach Abnahme zustehenden Mängelansprüche, welche ihm gegen die von ihm, zur Erfüllung seiner nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen, beauftragten Nachunternehmer und Lieferanten zustehen, sicherheitshalber an den AG ab, der die Abtretung annimmt. Die Abtretung erfasst auch künftige Sicherheiten. Die Ansprüche des AG gegen den AN werden durch die Abtretung nicht berührt. Sofern der AG den AN auf Mängelhaftung in Anspruch nimmt, ist der AG verpflichtet, die entsprechenden Ansprüche gegen den jeweiligen Nachunternehmer/Lieferanten an den AN Zug um Zug gegen Erfüllung der Mängelansprüche zurück abzutreten. Der AN ist zur prozessualen Geltendmachung unter Offenlegung der Abtretung berechtigt.

§ 16

Urheberrechte

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber - bezogen auf das vorliegende Bauvorhaben - das uneingeschränkte und dauerhafte Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht in Bezug auf alle bei dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben entstehenden und zur Anwendung gelangten Urheberrechte - auch für den Fall der vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses. Er ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit etwaigen von Ihnen beauftragten Nachunternehmern herbeizuführen. Der Auftragnehmer ist überdies verpflichtet, den Auftraggeber von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter, die durch die Leistungserbringung des AN berührt werden, freizustellen.

§ 17

Abschließende Bestimmungen

- 17.1** Jede Änderung des Vertrages einschließlich dieser Regelung bedarf der Schriftform.
- 17.2** Die Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen sind nicht Vertragsbestandteil.
- 17.3** Gerichtsstand ist der Sitz des AG